



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Fa.
H. Nolte GmbH & Co. KG
Industriestr. 14
37688 Beverungen

17.03.2014

Seite 1

Aktenzeichen: 700
52.0010/14/8.12.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Niemeyer

Dienstgebäude: Büntr. 1
32427 Minden
Zimmer: 311
Telefon 05231-71 5212
Fax 05231-71 1679

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Lagerung von Abfällen

I. TENOR

Auf den Antrag vom 27.01.2014 mit den Nachträgen vom 03.03.2014 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 2.2, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Lageranlage erteilt

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Errichtung und Betrieb eines Bauschuttbrechers

Standort: Unter der Schirmeke, 37688 Beverungen
Gemarkung Beverungen, Flur 1, Flurstück 640

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise
im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und
13:30 – 15:00 Uhr

Bankverbindung
Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 15 276 13
BLZ 300 500 00

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Bezirksregierung Detmold

Seite 2 des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2014, Az.: 52.0010/14/8.12.2

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage:

Gesamtmenge Lagerfläche 1 und 2
Lagerung Asphalt 4.356 m³

Lagerfläche 1 Fräsgut 3798 m³
(ca. 4.950 t, spez. Gewicht ca. 1,3)

Lagerfläche 2 Aufbruch 558 m³
(ca. 1.000 t, spez. Gewicht ca. 1,8)

Lagerfläche 3 Abbruch 500 m³
(ca. 900 t, spez. Gewicht ca. 1,8)

Durchsatz ca. 15.000 t/a bzw. 75 t/d

Sonderlager für kohlenteeerhaltige Bitumengemische

Lagerfläche 4 60 m³

Entspricht ca. 80 t

Durchsatz ca. 100 t/a bzw. 0,5 t/d

NEU

Brecheranlage für nicht gefährliche Abfälle

Durchsatz Ca. 2.000 m³/a

Einsatzstoffe (emissionsrelevant):

INPUT-Katalog			
Firma Nolte GmbH & Co. KG, Industriestr., Beverungen			
Abfall- schlüs- selnummer gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppen- überschrift	BE Änderung
170101	Beton	Bau- und Abbruchabfälle	BE1/2 + 6
170102	Ziegel	Bau- und Abbruchabfälle	BE1/2 + 6
17 03 01*	Kohlenteeerhaltige Bitumengemische	Bau- und Abbruchabfälle	BE 3
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme dejenigen die unter 17 03 01 fallen	Bau- und Abbruchabfälle	BE 1/2 + 6

Betriebszeiten:

allgemeiner Betrieb Lagerung:
06:00 - 22:00 Uhr

Bezirksregierung Detmold

Seite 3 des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2014, Az.: 52.0010/14/8.12.2

Brecheranlage: Zweimal im Jahr für zwei Tage, jeweils
07:00 - 17:00 Uhr, max. 9,5 Stunden in dieser Zeit

Ein Betrieb der Brecheranlage ist nicht an Tagen zulässig, an denen die Brecheranlage der Fa. Heroka GmbH, Industriestr. 10, 37688 Beverungen auf dem Betriebsgrundstück Unter der Schirmeke 6, Flur 1, Flurstück 524 in 37688 Beverungen betrieben wird.

Hinweise:

Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 2.2 Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichen Gestein.
- Nr. 8.11.2.2 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- Nr. 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
- Nr. 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:
Die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE1 / Lagerfläche 1: Abfalllagerung nicht gefährliche Abfälle
bestehend aus: Freifläche

BE 2 / Lagerfläche 2: Abfalllagerung nicht gefährliche Abfälle

Bezirksregierung Detmold

Seite 4 des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2014, Az.: 52.0010/14/8.12.2

bestehend aus:	Freifläche
BE 3 / Lagerfläche 3: bestehend aus:	Abfalllagerung nicht gefährliche Abfälle Freifläche
BE 4 / Lagerfläche 4: bestehend aus:	Abfalllagerung gefährliche Abfälle Freifläche, Lagerung erfolgt abgeplant
BE 5: Bestehend aus:	Oberflächenentwässerungssystem Hofeinfälle, Kanalisation, Sedimentationsanlage
NEU: BE 6: bestehend aus:	Aufstellfläche für Brecher / Brecheranlage Asphaltierte Freifläche, Mietbrecher

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

Sollte auf den benachbarten Grundstücken in Beverungen Flur 1, Flurstücke 639 oder 472, eine Bebauung mit hinsichtlich des durch die Brecheranlage hervorgerufenen Lärmschutzwürdigen Räumen (z.B. Büroräumen) entstehen, ist die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für den Beurteilungspegel von 70 dB(A) an dem maßgeblichen Immissionsort nachzuweisen.

Dieser Genehmigungsbescheid erlischt, sofern der vorgenannte Nachweis innerhalb von drei Monaten, nachdem mit der Errichtung einer schutzwürdigen Bebauung auf den genannten Grundstücken begonnen wurde, nicht erfolgt ist.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Bezirksregierung Detmold

Seite 5 des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2014, Az.: 52.0010/14/8.12.2

- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Immissionsbegrenzungen:

- 5) Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Immissionswerte tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	Immissionswerte nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	Gebiet
Industriestraße (Werkstatt-Mercedes) Immissionsort 9 und 10*	70 d(B)A	Kein Nachtbetrieb	GI

Gemäß Gutachten des Akustikbüro Göttingen vom 28.05.2010

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung des genannten Immissionsbegrenzung.

- 6) Am Tag der Inbetriebnahme ist am Immissionsort 9 (Mercedeswerkstatt) durch eine Abnahmemessung einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung der Immissionsbegrenzung von 70 dB(A) nachzuweisen. Entsprechend dem schalltechnischen Gutachten des Akustikbüro Göttingen, Nr. 10436 vom 28.05.2010 ist bei Überschreiten des Immissionsrichtwertes durch geeignete Maßnahmen (Errichtung eines Lärmschutzwalls oder Reduzierung der Betriebszeit des Brechers) die Einhaltung des Immissionsrichtwertes sicherzustellen.
- 7) Rechtzeitig vor der jeweiligen Inbetriebnahme der Brecheranlage sind mit der Betreiberfirma der benachbarten Brecheranlage, Fa. Heroka GmbH, Industriestr. 10, 37688 Beverungen die Betriebstage abzustimmen.
- 8) Im Betriebstagebuch ist zu vermerken, an welchen Tagen, wie viele Stunden und welche Mengen in Tonnen gebrochen wurden.

Luftreinhaltung:

Bezirksregierung Detmold

Seite 6 des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2014, Az.: 52.0010/14/8.12.2

- 9) Zur Vermeidung staubförmiger Emissionen sind am Brecher bzw. an den Siebmaschinen sowie über sämtlichen Förderbandaufgabestellen Wasserberieselungseinrichtungen (Sprühdüsen) anzubringen. Die Wasseranschlussleitung muss mindestens 3/4 Zoll betragen.
- 10) Die Förderbänder für Materialkörnungen mit Feianteilen sind abzudecken.
- 11) Die Materialabwurfبänder zu den Halden für gebrochenes Material sind in der Abwurfhöhe verstellbar auszuführen und der Haldenhöhe jeweils so anzupassen, dass die Freifallhöhe des gebrochenen Gesteins 1 Meter nicht übersteigt. An den Abwurfstellen (Bandköpfen) sind Wasserbedüisungen so zu installieren, dass das abgeworfene Material kontinuierlich benetzt werden kann.
- 12) Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn die vorgenannten Wasserberieselungs- und -bedüisungseinrichtungen funktionstüchtig sind. Sollten im Winter während einer Frostperiode diese Funktionen nicht gewährleistet sein, darf die Anlage nicht betrieben werden.
- 13) Die Läger für Ausgangsmaterial und Recyclingmaterial sind mit Wasserberieselungsanlagen zu versehen. Die Wasserberieselungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine ausreichende Oberflächenfeuchte erreicht und Staubemissionen ausgeschlossen werden.
- 14) Die befestigte Betriebsfläche ist regelmäßig und nach Bedarf mittels Saugkehrmaschine zu reinigen. Besonders starke Verschmutzungen sind kurzfristig zu beseitigen.
- 15) Durch eine Betriebsanweisung ist die
 - regelmäßige Kontrolle und Wartung der Wasserberieselungseinrichtungen sowie
 - die Reinigung der befestigten Betriebsflächezu regeln. Die hiervon betroffenen Beschäftigten sind jährlich über die Betriebsanweisung in verständlicher Form zu unterweisen. Das Ergebnis der regelmäßigen Kontrollen und Wartungen sowie die Reinigung der befestigten Betriebsflächen und der Fahrwege sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Wasserrecht

- 16) Dieser Bescheid und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.
- 17) Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die im Betrieb infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen.
- 18) Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen unverzüglich der Bezirksregierung Detmold unter der Telefon-Nr. 05231/ 71-0 zu melden, dem Kreis Höxter –

Bezirksregierung Detmold

Seite 7 des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2014, Az.: 52.0010/14/8.12.2

untere Wasserbehörde - und der Stadt Höxter anzuzeigen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der kommunalen Kanalisation oder des Gewässers zu erwarten ist. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

- 19) Der Genehmigungsinhaber hat gem. § 60 a LWG im Rahmen der Selbstüberwachung mindestens alle 5 Jahre einmal den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen. Die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.
- 20) Alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen im Betrieb, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, sind spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Detmold mitzuteilen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 27.01.2014 und den Nachträgen vom 03.03.2014 hat die Fa. Nolte GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Abfalllagerung beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 2.2, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Die genannte Anlage zur Lagerung gefährlicher Abfälle ist von der Änderung nicht betroffen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

Bezirksregierung Detmold

Seite 8 des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2014, Az.: 52.0010/14/8.12.2

der Kreisverwaltung Höxter als Bauordnungsamt zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der WassGefAnIV und der VAwS, der Wasserwirtschaft hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Außerdem wurde die Stadt Beverungen als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Beverungen, Nr. 11. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der VAwS NRW geprüft. Der durch die Anlage erzeugte Lärm überschreitet an den nicht bebauten Grundstücken den Beurteilungspegel der Immissionsrichtwerte erheblich. Die Genehmigung wird daher unter der Bedingung erteilt, dass an diesen Grundstücken bei Bedarf ein Lärmschutz errichtet wird oder die Genehmigung erlischt, sobald auf den derzeit nicht bebauten Grundstücken Gebäude mit schutzwürdigen Räumen (z.B. Büroräumen) entstehen.

Die Anlage unterliegt aufgrund der Nr. 8.12.1.1 (Lagerung gefährlicher Abfälle) der IED-Richtlinie. Der Bescheid wird daher auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen:

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSgebÜHR

Bezirksregierung Detmold

Seite 9 des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2014, Az.: 52.0010/14/8.12.2

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 0.- € zugrunde gelegt. Nach § 1 Abs. 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf die Mindestgebühr von 500.- € festgesetzt.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

500.- €
(i. W. fünfhundert Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach (Bekanntgabe / Zustellung) beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen

Im Auftrag

Niemeyer

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 24.01.2011, Az.: 52.0039/10/0812B2 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf die Brecheranlage zu erweitern (§§5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG/ Betriebssicherheitsverordnung- BetrSichV).

KOPIE

VIII. ANLAGEN**Anlage 1: Antragsunterlagen**

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
1	Anschreiben und Nachtrag	2
2	Allgemeine Angaben	4
3	Formulare	27
4	Ablaufdiagramm	1
5	Zeichnungen	5
6	Angaben zum Brecher und zum Sieb	6
7	Kopie des schalltechnischen Gutachtens	33

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), wesentlich geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2001 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1914)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 3141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000, Stand 22.07.2003 (GV. NRW. S. 434 / SGV NRW. 232)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)

Bezirksregierung Detmold

Seite 14 des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2014, Az.: 52.0010/14/8.12.2

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebs-sicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NRW. S. 676/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 1681)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434)
WasGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)